

2.2. VRG Siedlung Planung S338 Marburg-Marbach

2.2.1. Belange des Schutzes von Klimafunktionen

Unser Verband stimmt völlig überein mit der SUP-Bewertung, wonach ein Verzicht auf die Ausweisung der Fläche als VRG Siedlung Planung unter mehreren Aspekten notwendig ist. Die getroffene landesplanerische Gesamtbewertung entbehrt jeglicher Plausibilität und Konsistenz nicht zuletzt bei Reflexion der Ausführungen zum Klimaschutz im allgemeinen Planungsteil. Ähnlich wie bei der Bewertung zur Fläche S305 weiter oben unter der Ziff. 2.1.1. handelt es sich um einen schulmäßigen Musterfall einer Kalt- und Frischluftentstehungsfläche, deren Wirkung über Leitbahnen bis in die Kernstadt um den Bereich Elisabethkirche zu veranschlagen ist. Wenn die Regionalplanung bereit ist, solche Fallkonstellationen als landesplanerisch verträglich oder alternativlos zu deklarieren, entzieht sie dem gesamten Planwerk im Hinblick auf die Thematik Klimaschutz den Boden und riskiert jeden Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

Die im Bewertungsbogen unter der Rubrik **Argumente pro Planung** getroffene Argumentation *“...Für die Durchlüftung der Kernstadt relevante Flächen befinden sich ausnahmslos an allen Siedlungsrandern der Kernstadt. Insofern gibt es keine siedlungsklimatisch besser geeignete Alternative.“* ist in dieser kursorisch verkürzten Diktion in keiner Weise stichhaltig, denn: Da es hier um die Frage geht, ob ohne die Bebauungserweiterung im „eigenständigen“ Stadtteil Marbach (**in einer Siedlungsrandlage!**) nicht mehr genügend Siedlungsfläche Zuwachs zur Verfügung steht, darf der Vergleich nicht willkürlich begrenzt werden auf die Tallage am östlichen Rand der Kernstadt. Vielmehr muss der Bezugsbereich sachgerecht auch die Siedlungsflächen in den östlichen Stadtteilen in den Blick nehmen (Ginseldorf, Bauerbach, Schröck, Moischt) unter sorgfältiger Differenzierung von Flächenalternativen, wo dies bei vorrangiger Beachtung der Belange Naturschutz möglich ist. Wie in unserer Bewertung der Zuwachsflächen in diesen Stadtteilen ausgeführt wird, sind dort unter der Berücksichtigung der Belange Klima- und Naturschutz ausreichende Alternativen vorhanden vorzugsweise auch aus Potenzialen innen vor außen. Deren Aktivierung wird seitens der Stadt nicht nachdrücklich verfolgt (z.B. **Projekt Planungswerkstatt Schröck**, stellvertretend für alle Außenstadtteile), ganz im Gegensatz zu den Planungsintensitäten zur Neuversiegelung von Flächen.

Grundsätzlich absurd ist ungeachtet dessen die Formulierung eines „Anspruchs“ auf Missachtung essenzieller Belange des Schutzes von Klimafunktionen, wenn anders eine Ausdehnung der Bebauung in Randlagen nicht mehr möglich ist. Hier hat der immer wieder in der abstrakten politischen Debatte beschworene Paradigmenwechsel absoluten Beachtensvorrang vor einer Fortsetzung/Wiederholung alter, in die Irre führender Planungs-„Logik“.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die genannten Außenstadtteile auf der Ostseite von einem eigenständig funktionierenden Frisch- und Kaltluftsystem profitieren aus der Klimaschutzwirkung der Waldflächen der Lahnberge. Dazu müssen die Waldflächen östlich der Kammlinie der Lahnberge ebenso als Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen ausgewiesen werden wie die Flächen westlich der Kammlinie.

Die im Westen der Kernstadt vorgelagerten Kühlflächen/Leitbahnen müssen ihre ungeschmälerete Funktion entfalten für die in der Tallage massierte Bebauung mit hoher Bevölkerungsdichte. Demgegenüber geht es auf der Ostseite um eine vergleichsweise geringere Bevölkerungsdichte, deren Zunahme durch eine Verlagerung aus dem Potenzial S338 auf die Ostseite klimastrategisch problemlos beherrschbar ist. Die in der SUP konstruierte Alternativlosigkeit einer Bebauung der Fläche S338 besteht demzufolge nicht. Sie erweist sich vielmehr als untauglicher Rechtfertigungsversuch.

Im Übrigen halten wir es für nicht tragbar, dass Bürger*nnen ein und derselben Stadt hinsichtlich ihres Anspruchs auf Vermeidung/Verminderung der Belastungen durch die Folgen den Klimawandels unterschiedlich behandelt werden sollen.

2.2.2. Mangelhafte Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Die unter der Rubrik „Sonstige Hinweise“ bruchstückhaft aufgeführten Hinweise auf das Vorkommen des Hirschkäfers und verschiedener Schmetterlingsarten sind mangelhaft. Zum einen wird

nicht gewürdigt, dass es sich bei dem Hirschkäfer um eine streng geschützte Anhangart nach EU-Recht handelt, deren Lebensraum empfindlich eingeschränkt bzw. partiell zerstört wird.

Sodann bleibt ein extremer Strukturverlust auf nahezu voller Fläche von extensiv und biozidfrei bewirtschaftetem Grünland, das sich unter dem Regime dieser Bewirtschaftung in seiner Vegetationsvielfalt kontinuierlich im Erhaltungszustand und seiner Biodiversität verbessert. Dazu gehört eine weit umfangreichere Entfaltung der Insektenwelt, als es mit dem kursorischen Schmetterlingshinweis vermittelt wird. Bei entsprechenden Wetterlagen befliegen u.a. Hausbienen, Wildbienen, Hummeln in Größenordnungen von Zehn- bis Hunderttausenden Individuen das Gebiet.

Ein weiteres gravierendes Defizit markiert der fehlende Nachweis der regelmäßigen Nutzung dieser Fläche als Nahrungshabitat des Rotmilan, ebenso eine Natura 2000-Anhang-Art mit der Indikation einer hohen Gefährdung.

Wir ziehen das Fazit, dass in der naturschutzfachlichen Abwägungsaufarbeitung gravierende Defizite bestehen, die zu einer fehlerhaften raumordnerischen Gesamtabwägung führen.

2.2.3. Begründung vorgeblich fehlender Alternativen nicht konsistent, Missachtung der Klimaschutzvorsorge

Dazu heißt es in der Begründung: *„Die Fläche stellt bereits eine vernünftige und aus Sicht der Umweltprüfung geeignete Fläche dar. Eine weitergehende Alternativenprüfung wird damit nicht notwendig.“*

Das hier gewählte Argumentationsmuster ist unzulässig. In einem SUP-Verfahren müssen Alternativen grundsätzlich geprüft werden zumal, wenn - wie in diesem Fall - die anteilig wirksame Klimafunktion für einen maßgebenden Teil der Kernstadt in der Tallage aufgegeben werden soll. Ein solches Vorgehen ignoriert wesentliche Teile der Anforderungskriterien der Regionalplanfortschreibung und stellt die Dinge schlichtweg auf den Kopf.

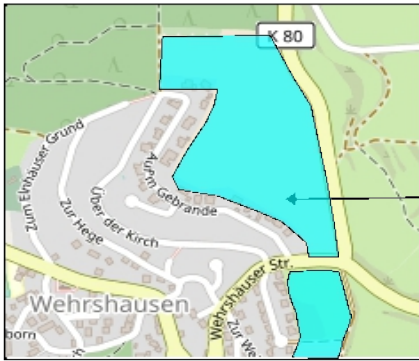
Missachtet wird auch der prioritäre Vorrang „innen vor außen“ für die Stadtentwicklung, weil die Ziele einer Aktivierung des städtebaulichen Potenzials aus den öffentlich geförderten Stadtentwicklungsprojekten - z.B. IKEK und seiner Vorläufer (für den gesamten Stadtbezirk stellvertretend das Modellprojekt Schröck - siehe weiter unten) nicht mit dem gebotenen Nachdruck operational verfolgt werden zugunsten des hier praktizierten, bequemen Zugriffs auf die „Grüne Wiese“.

Umso unglaubwürdiger und unlogischer wird die Argumentation, wenn beschwichtigend von einem „kleinen Entwicklungsraum“ die Rede ist, der demzufolge in seiner Kleinheit logischerweise für die Stadt nicht wirklich bedeutsam ist/sein kann. Fazit ist, dass der marginale Nutzen in einem eklatanten Missverhältnis steht zu dem nachhaltig irreversiblen Schaden.

Zieht man den Umkehrschluss aus der Einlassung, dass in sonstigen Bereichen **nur** die angrenzenden Waldränder als Barriere einer - ggf. in Etappen - vorangetriebenen Außenrandentwicklung zu begreifen seien, dann findet man eine mögliche Erklärung für folgenden Sachverhalt: In dem vorausgegangenen Entwurfsplan vom März 2021 sind u.a. für den Stadtteil Wehrshausen Flächen markiert (violette Außenlinie), die zusätzlich für eine Bebauung in den Blick genommen werden. Im Fall MR-Wehrshausen würde es sich wiederum um Kaltluftentstehungsflächen oberhalb der Frischluftbahn Marbach/Innenstadt handeln. Die Argumentation zur Fläche S-338 würde ihre „konsequente“ etappenweise Fortsetzung finden. Fazit einer derart „vorsorgenden“ Klimaschutz-Politik ist in der zeitlichen Perspektive, dass weitere substanzielle Flächen im Marburger Westen ihre Klimaschutzfunktion verlieren würden. Die Defizitschere würde sich dabei weiter öffnen, denn: In allen Betrachtungen des Fortschreibungsentwurfs ist faktisch hinterlegt, dass die Klimaverhältnisse auf dem derzeitigen Stand stabil bleiben würden. Dass es sich hier um einen grundlegenden Irrtum handelt, ist hinlänglich bekannt und zentrale Essenz der gesamten Klimadebatte, u.a. das Klimaszenario RCP 8.5.

Für den Stadtteil MR-Wehrshausen fordern wir die Ausweisung einer Vorrangfläche Klimaschutz, siehe Kartierung mit blauer Farbgebung als Vorrangfläche Klimaschutz und gleichzeitig Vorrangflä-

che Landwirtschaft wegen der gebotenen Aufrechterhaltung der Nutzung aus der Klimafunktion (Kaltluftentstehung auf dieser Fläche und deren Abfluss in das Marbach-Tal).



Ziel/Forderung:
Vorrangfläche
Klimaschutz und
Landwirtschaft

2.2.4. Verkehrliche Belange

Die SUP berücksichtigt nicht die Problematik einer weiter ansteigenden Überlastung der innerörtlichen Verkehre durch den MIV. Auf wesentlichen Strecken des ÖPNV -Busverkehr- kommt dieser regelmäßig in Stoßzeiten zum Erliegen mit u.a. der Folge, dass Anschlüsse am Hbf nicht erreicht werden. Das in Bearbeitung befindliche Verkehrsgutachten Move 35 hat nicht die Absicht, an dieser Situation etwas zu ändern. Vorrang hat vielmehr das Prinzip Aufrechterhaltung einer maximalen Berücksichtigung des Prinzips: Jeder Bürger*in soll morgens beim Aufstehen entscheiden können, ob er sein Mobilitätsziel mit dem Auto erreichen will, Ziel ist somit ein Konzept des Scheiterns.

2.2.5. Fazit für das Gebiet S 338 Marburg- Marbach

Der BUND lehnt die Ausweisung der Siedlungsfläche Zuwachs S338 ab. Er fordert stattdessen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangfläche jeweils für besondere Klimafunktionen, die Landwirtschaft sowie den Artenschutz/Biotopverbund. Die geplante Ausweisung steht in diametralen Widerspruch zu den planerischen Anspruchsprofilen, Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Wir spiegeln diese Kritik an folgender Textpassage des Entwurfs:

„Begründung/Erläuterung zu 6.3-1 (S.85 Textentwurf):

Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, werden daher als VRG für besondere Klimafunktionen festgelegt. Um die Funktionsfähigkeit der Strömungssysteme trotz ihrer geringen Intensität aufrecht erhalten zu können, sind Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen können wie z. B. Aufforstungen, Schutzwälle, Dämme oder eine flächenhafte Bebauung unzulässig“.

So klar und eindeutig diese Formulierung als Planungsvorgabe ist, so klar und eindeutig ist deren eklatante Verletzung im konkreten Fall S338. Erschwerend kommt hinzu, dass die Windbewegungen durch externen Antrieb bei windgesteuerten Wetterlagen überhaupt nicht in die Bewertung einbezogen worden sind, ein grundlegender methodischer Mangel.

2.3. VRG Siedlung Planung S. 313 Marburg-Michelbach

Unser Verband lehnt die Ausweisung dieser Zuwachsfläche Siedlung ab insbesondere aus Gründen der Belange Klimaschutz, Verkehr sowie indirekt damit betroffene Belange des Naturschutzes. Der grundlegende Mangel der Bearbeitung dieser Fläche besteht exemplarisch darin, dass sich aufdrängende, kontextuale Bezüge nicht in den Blick genommen werden. Die vorgelegte SUP und abschließende Gesamtbewertung stellen sich folgerichtig als glatter Ausfall dar.

Zum Verständnis legen wir die folgende Grafik vor. Sie begründet unsere Kritik hinsichtlich der Belange Verkehr und Klimaschutz.